

Steuerinformationen

Für Anlageberater und Kunden der Genossenschaftsbanken
Ausgabe 2/2021

Scheduläre Verlustverrechnung

Endlich: BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer angepasst

Abgrenzung zwischen Kassa- und Termingeschäften

Am 3.6.2021 hat das BMF das BMF-Schreiben „Einzelfragen zur Abgeltungsteuer“ vom 18.1.2016 (Az.: IV C 1 - S 2252/08/10004 :017) in mehreren Bereichen an die aktuelle Rechtslage angepasst (BMF-Schreiben v. 3.6.2021, Az.: IV C 1 - S 2252/19/10003 :002). Das lang erwartete Schreiben beinhaltet auch die Verwaltungsmeinung zu den Ende 2019 eingeführten Verrechnungsregelungen zu Termingeschäftsverlusten und zu Verlusten aus wertlosen Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG).

Verluste aus Termingeschäften können nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien ausgeglichen werden, soweit die Verluste nach dem 31.12.2020 entstanden sind. Die Verlustverrechnung ist beschränkt auf 20.000 EUR. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen werden und jeweils in Höhe von 20.000 EUR mit Gewinnen aus Termingeschäften oder mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden, wenn nach der unterjährigen Verlustverrechnung ein verrechenbarer Gewinn verbleibt.

Verluste aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im

Sinne des § 20 Absatz 1 EStG auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Absatz 1 EStG können nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 EUR ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 EUR mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden.

Optionsscheine

Bisher hat die Finanzverwaltung Optionsscheine als Termingeschäfte eingeordnet (BMF-Schreiben v. 18.1.2016, Az.: IV C 1 - S 2252/08/10004 :017, Rz. 8). Nunmehr vollzieht die Verwaltung nach massiver Kritik der Kreditwirtschaft eine Kehrtwende und vertritt in der neu gefassten Rz. 8 die Meinung, dass es sich hierbei um sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG handelt.

Die neue Rechtsauffassung hängt offensichtlich mit den neuen Verlustverrechnungsregelungen zusammen. Verluste aus Optionsscheinen fallen damit ab 2021 nicht unter die strenge Verlustverrechnungsregelung für Termingeschäfte, sondern allenfalls unter das Verrechnungsverbot für wertlose Kapitalanlagen.

Beispiel:

Anleger A erwirbt Anfang 2021 Optionsscheine zum Kauf der X Aktien zu einem

Inhalt

Scheduläre Verlustverrechnung: Endlich: BMF-Schreiben zur Abgeltungsteuer angepasst	1
Abgeltungsteuer: Beschränkung der Aktienveräußerungsverlustverrechnung verfassungskonform?	4
Abgeltungsteuer: Steuerbescheinigungen; Ergänzung des BMF-Schreibens	6
Private Veräußerungsgeschäfte: Gewinnermittlung für im Schließfach verwahrte Wirtschaftsgüter	6
Abgeltungsteuer: Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer	7
Spezial-Investmentfonds: Weiteres BMF-Schreiben zu Investmentfonds	7
Investmentfonds: Vorsteuerabzug bei Eingangsleistungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft	8
Einkommensteuer: Verlustrücktragsregelungen unter der Corona-Pandemie	8
Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	9

Kaufpreis von 25.000 EUR. Der Kurs der X-Aktien entwickelt sich in die für A falsche Richtung. Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass A in diesem Fall am Ende der Laufzeit eine Zahlung von 25 EUR erhält. Bankgebühren fallen in dem Beispiel nicht an (hierzu siehe weiter unten).

Wäre der Optionsschein als Termingeschäft einzuordnen, dürfte A die Verluste von 24.975 EUR im Jahr 2021 nur in Höhe von 20.000 EUR mit anderen Gewinnen aus Termingeschäften bzw. mit Einkünften aus Stillhaltergeschäften ausgleichen. Der darüberhinausgehende Verlust dürfte nur im Jahr 2021 mit entsprechenden Einkünften verrechnet werden.

Da es sich bei den Optionsscheinen nunmehr um sonstige Kapitalforderungen handelt, kann der Verlust mit allen sonstigen Kapitaleinkünften ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Der Verlust unterliegt auch nicht der Verlustverrechnung für wertlose Kapitalanlagen (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG). Dies wäre der Fall, wenn die Emissionsbedingungen keine Zahlung für A vorgesehen hätten.

Die in den bisherigen Rz. 17-20 enthaltenen Ausführungen zu Optionsscheinen wurden in die Rz. 8 des neuen Schreibens übernommen.

Zertifikate

Die Finanzverwaltung stellt in der Rz. 8a klar, dass laufende Erträge aus einem Zertifikat zu den Kapitaleinkünften gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören. Auch bei dieser Wertpapierart wurde tlw. die Auffassung vertreten, dass es sich – je nach Ausgestaltung der Zertifikate – um Termingeschäfte handeln könnte. Bei einer (vorzeitigen) Beendigung des Zertifikats (sog. Knock-Out-Zertifikat) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, übernimmt die Finanzverwaltung weiterhin die BFH-Rechtsprechung, wonach eine Einlösung zu Null und damit ebenfalls ein veräußerungsgleicher Tatbestand im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG vorliegt (BFH-Urteil v. 20.11.2018, Az.: VIII R 37/15). Für die Verluste ist nach der neu gefassten Rz. die Verlustverrechnungsbeschränkung für wertlose Kapitalanlagen anzuwenden. Entsprechendes gilt für das Erreichen der Knock-out-Schwelle.

Termingeschäfte

Bei der Definition des Termingeschäfts in Rz. 9 des aktuellen Schreibens wurde der Passus ergänzt, dass Termingeschäfte zeitlich verzögert zu erfüllen sind. Hiermit nimmt die Verwaltung offensichtlich eine Abgrenzung zu Kassageschäften vor.

Bisher benannte das BMF als Termingeschäfte Optionsgeschäfte, Swaps, Devisentermingeschäfte und Forwards oder Futures. Darüber hinaus werden Contracts for Difference (CFDs) in die Aufzählung neu aufgenommen. CFDs sind Verträge zwischen zwei Parteien,

die auf die Kursentwicklung eines bestimmten Basiswerts spekulieren. Basiswerte können beispielsweise Aktien, Indizes, Währungspaare oder Zinssätze sein. Weiterhin wird in der Rz. 9 nochmals klargestellt, dass Zertifikate und Optionsscheine nicht zu den Termingeschäften gehören.

Verweis auf die Anwendung der Termingeschäftsverlustverrechnung

In den Rz. 24, 26 und 27 (Veräußerung, Glattstellung und Verfall einer Kaufoption), 31 und 32 (Veräußerung, Glattstellung und Verfall einer Verkaufsoption) sowie 34 (Barausgleich eines Stillhalters) wird darauf hingewiesen, dass für Verluste die Verlustverrechnungsbeschränkung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (Termingeschäftsverluste) zu berücksichtigen ist

Verluste aus wertlosen Wirtschaftsgütern

In der Rz. 59 des bisherigen Schreibens (in der Fassung aus 2019) wird darauf hingewiesen, dass bei der Veräußerung von wertlosen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 20 Abs. 1 EStG die Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird folgende Textpassage ergänzt:

„Von einer Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes ist regelmäßig auszugehen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt. Wird die Höhe der in Rechnung gestellten Transaktionskosten nach Vereinbarung mit dem depotführenden Institut dergestalt begrenzt, dass sich die Transaktionskosten aus dem Veräußerungserlös unter Berücksichtigung eines Abzugsbetrages errechnen, ist gleichfalls regelmäßig von der Veräußerung eines wertlosen Wirtschaftsgutes auszugehen.“

Hiermit zieht das BMF eine alte Formulierung des Schreibens wieder aus dem Hut. Bereits in früheren Jahren hatte die Verwaltung in diesen Fällen die Auffassung vertreten, dass keine Veräußerung vorliegt und so ein Verlust steuerlich nicht anzuerkennen ist. Der BFH sah das anders und entschied,

dass eine Veräußerung weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten abhängig ist (BFH-Urteil vom 12.6.2018, Az.: VIII R 32/16). Hieraufhin wurde das damalige BMF-Schreiben an die Rechtsprechung angepasst (BMF-Schreiben v. 10.5.2019, Az.: IV C 1 - S 2252/08/10004 :026). Es scheint jetzt schon klar zu sein, dass wiederum der BFH hier das letzte Wort bei der Gesetzesauslegung haben wird.

Ausfall nicht verbriefter Kapitalforderungen

Komplett neu gefasst ist im BMF-Schreiben v. 3.6.2021 die bisherige Rz. 60. Die Verwaltung hat den Forderungsausfall trotz gegenteiliger BFH-Rechtsprechung aus dem Jahr 2017 bisher nicht anerkannt.

Nunmehr wird die Rechtsprechung angewandt, womit die ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG auch aus Verwaltungssicht zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust führt (BFH-Urteil vom 24.10.2017, Az.: VIII R 13/15). Entsprechend den Anwendungsregelungen zur Abgeltungsteuer (vgl. § 52 Abs. 28 Satz 15 ff EStG) gilt dies aber grundsätzlich nur, wenn die Kapitalforderung nach dem 31.12.2008 begründet worden ist. Weiterhin nimmt das BMF zum Zeitpunkt Stellung, in dem der Verlust zu berücksichtigen ist. Die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung liegt vor, wenn dem Gläubiger keine gesetzlich gebilligte Möglichkeit zur Durchsetzung des Anspruchs offensteht. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wurde. Nicht ausreichend ist die bloße Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners.

Hierzu enthält das Schreiben ein erläuterndes Beispiel zur einkommensteuerlichen Behandlung von Beteiligungen an einem Schneeballsystem:

K schloss mit der B im Jahr 01 einen Vertrag ab, auf Grund dessen K 20.000 EUR

an B gezahlt hat. Die B tauschte K die Anlage dessen Kapitals in Anleihen vor. K sollte hierfür eine jährlich nachschüssig zuzahlende Rendite zwischen 7 % bis 9 % des Anlagebetrages erhalten. Im Jahr 02 wurde K für das Jahr 01 eine fällige und zur Auszahlung bereitstehende Scheinrendite in Höhe von 800 EUR in den Büchern der B gutgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt war die B noch leistungsfähig und leistungsbereit. Im Jahr 03 kam es zum Zusammenbruch des Schneeballsystems und es stand fest, dass mit einer Kapitalrückzahlung nicht zu rechnen ist, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens war mangels Masse abgelehnt worden.

Lösung:

Im Jahr 02 erzielt K Kapitaleinkünfte in Höhe von 800 EUR (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die zu besteuern sind. Die Wiederanlage der Scheinrendite führt zu Anschaffungskosten einer Kapitalforderung. Im Jahr 03 kann ein Veräußerungsverlust in Höhe von 20.800 EUR steuerlich berücksichtigt werden. Davon sind in 03 20.000 EUR zu berücksichtigen und 800 EUR nach § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG gesondert festzustellen.

Anmerkung: Damit die 20.000 EUR im Jahr 03 berücksichtigt werden können, ist natürlich Voraussetzung, dass entsprechend hohe positive Kapitaleinkünfte erzielt werden. Folgende weiteren Änderungen in Bezug auf den Forderungsausfall/Forderungsverzicht wurden im neuen Schreiben aufgenommen:

- Aufhebung der Rz. 60a ((Teil-)Kapitalauszahlungen im Rahmen eines Insolvenzplans)
- steuerliche Berücksichtigung des Forderungsverzichts für den nicht werthaltigen Teil der Forderung in Rz. 61 (BFH-Urteil vom 6.8.2019, Az.: VIII R 18/16); Hinweis auf die Anwendung der Verrechnungsregelung für wertlose Kapitalanlagen
- entsprechende Anwendung der Regelungen für die Restrukturierung von Anleihen bei Kombination von Teilverzicht, Nenn-

wertreduktion und Teilrückzahlung in Rz. 61a (Abänderung der restriktiven Aussagen im BMF-Schreiben v. 10.05.2017, Az.: IV C 1 - S 2252/15/10020: 007).

Ausbuchung wertloser Wertpapiere

Erstmals setzt sich das Schreiben in der Rz. 63 mit der Ausbuchung wertloser Wertpapiere auseinander.

Die Einziehung wertloser Wertpapiere führt zu einem steuerlich anzuerkennenden Veräußerungsverlust. Ein Wertpapier ist wertlos, wenn es

- aufgrund der Insolvenz des Emittenten eingezogen,
- infolge der Herabsetzung des Kapitals ausgebucht (BFH-Urteil vom 3.12.2019, Az.: VIII R 34/16) oder
- infolge des Erreichens der Knock-out-Schwelle ausgebucht wurde.

Auch hier verweist das BMF auf die Bestandschutzregelungen im Rahmen der Abgeltungsteuer und auf die Verlustverrechnungsregelungen für wertlose Kapitalanlagen (§ 20 Abs 6 Satz 6 EStG). Der bisherige Text in Rz. 63 zur Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist ersatzlos entfallen.

Verlustverrechnungsreihenfolge

Die Rz. 118 des BMF-Schreibens regelt bisher die Verlustverrechnungsreihenfolge in der Einkommensteueranmeldung. Diese Aussagen sind erforderlich, um eine einheitliche Berechnung der Einkünfte sicherzustellen.

Diese Reihenfolge wird jetzt wie folgt vorgegeben:

1. Verrechnung von Aktienveräußerungsverlusten im aktuellen Jahr mit Aktienveräußerungsgewinnen (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG)
2. ab 2021: Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften im aktuellen Jahr bis zur Höhe von 20.000 EUR nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und

Einkünften aus Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG)

3. ab 2020: Verrechnung von Verlusten aus wertlosen Kapitalanlagen im aktuellen Jahr bis zur Höhe von 20.000 EUR mit Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG)
4. Verrechnung von sonstigen Verlusten aus Kapitalvermögen im aktuellen Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen
5. Verlustvorträge aus Aktienveräußerungen dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1, 3 und 4 verbleibenden Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden
6. Verlustvorträge aus Termingeschäften dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 2 bis 4 verbleibenden Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien nur bis zur Höhe von 20.000 EUR verrechnet werden
7. Verlustvorträge aus Verlusten aus wertlosen Kapitalanlagen dürfen nur mit nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 6 verbleibenden Einkünften aus Kapitalvermögen und nur bis zur Höhe von 20.000 EUR verrechnet werden
8. sonstige Verlustvorträge im Sinne des § 20 Absatz 6 Satz 3 EStG dürfen mit positiven Einkünften nach Verrechnung gemäß Ziffer 1 bis 7 im Sinne des § 20 EStG verrechnet werden

Vorab werden in der Rz. 118 des Schreibens klargestellt, dass der Verlustausgleich nach § 20 Abs. 6 Satz 5 und 6 EStG nur im Rahmen der Veranlagung stattfindet. Weiterhin werden die gesetzlichen Regelungen zur Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und wertlosen Kapitalanlagen wiedergegeben. Hierbei wird klargestellt, dass Verluste aus der Ausbuchung wertloser Aktien unter § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG (wertlose Kapitalanlagen) zu fassen sind. § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG (Verrechnungsregelung für Aktienveräußerungsverluste) findet insoweit keine Anwendung.

Anrechnung ausländischer Steuern bei ausländischen Investmenterträgen

In der neuen Rz. 148a wird ausgeführt, dass höchstens 25% ausländische Steuer auf den einzelnen Kapitalertrag anzurechnen sind. Bei ausländischen Investmenterträgen ist für die Berechnung des anrechenbaren Höchstbetrages der nach Berücksichtigung der Teilfreistellung nach § 20 InvStG verbleibende steuerpflichtige Investmentertrag maßgebend. Dies wird anhand von zwei Beispielen (ausländischer Auslands-Immobilienfonds und (ausländischer Aktienfonds)) erläutert.

Hierbei ist anzumerken, dass es sich bei den anrechenbaren Steuern um Steuern auf die Ausschüttung des Investmentfonds handelt. Ausländische Steuern, die der Investmentfonds (Fondsebene) auf seine Erträge im Ausland zahlt, sind beim Anleger ab 2018 nicht mehr anzurechnen. Die Steuerbelastung des Fonds wird nunmehr auf Anlegerebene durch die Teilfreistellung nach § 20 InvStG pauschaliert berücksichtigt. Bis zum Jahr 2017 konnten diese Steuern – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – beim Anleger des Investmentfonds angerechnet werden (§ 4 Abs. 2-4 InvStG in der Fassung bis 2017).

Nichtbeanstandungsregelung für den Steuerabzug

Für die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne sind die Grundsätze des neuen Schreibens (generell) auf alle offenen Fälle anzuwenden (Rz. 324 Satz 1 des BMF-Schreibens). Bereits das BMF-Schreiben v. 11.11.2020 hat für die Kreditwirtschaft Nichtbeanstandungsregelungen in Bezug auf die neuen Verlustverrechnungsregelungen für die Jahre 2020 und 2021 für den Steuerabzug ausgesprochen. Diese wurden auch im jetzigen BMF-Schreiben vom 3.6.2021 in der Rz. 324 aufgenommen.

Abgeltungsteuer

Beschränkung der Aktienveräußerungsverlustverrechnung verfassungskonform?

Bundesverfassungsgericht

Gesetzeslage

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien ausgeglichen bzw. in den Folgejahren mit diesen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 4 EStG). Hierzu wird auch auf Ebene der Bank ein eigener Verlustverrechnungstopf gebildet (§ 43a Abs. 3 Satz 2 EStG). Demgegenüber dürfen (zumindest bis zum Jahr 2019) alle anderen Verluste aus Kapitalvermögen mit sämtlichen positiven Kapitaleinkünften ausgeglichen bzw. verrechnet werden (§ 20 Abs. 1 Satz 1-3 EStG; „allgemeiner Verlusttopf“). Die generelle Verrechenbarkeit von Verlusten aus Kapitalvermögen mit positiven Kapitaleinkünften ist dem besonderen Abgeltungsteuersystem („Schedule“) geschuldet.

Nach der Gesetzesbegründung sollen durch die beschränkte Verrechenbarkeit von Aktienveräußerungsverlusten Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden. Seit längerer Zeit ist fraglich, ob die besondere Einschränkung für Aktienveräußerungsverluste rechtens ist.

BFH-Verfahren VIII R 11/18

In dem vor dem BFH verhandelten Streitfall hatte der Kläger im Jahr 2012 aus der Veräußerung von Aktien ausschließlich Verluste erzielt. Er beantragte, diese Verluste in der Einkommensteuererklärung mit seinen sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht aus Aktienveräußerungsgewinnen bestanden, zu verrechnen.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts ist die Beschränkung des Verlustausgleichs bei Verlusten aus der Veräußerung von Aktien gemäß § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG des Streitjahres (mittlerweile § 20 Abs. 6 Satz 4 EStG) verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. (Urteil v. 28.2.2018, Az.: 5 K 69/15). Dies sieht der BFH allerdings anders und äußert verfassungsrechtliche Bedenken. Infolgedessen hat er das Revisionsverfahren ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt (BFH, Beschluss v. 17.11.2020, Az.: VIII R 11/18).

Legt man die Vorschrift als verfassungsgemäß zugrunde, hätte das Finanzgericht die beantragte Verrechnung der aus der Ver-

äußerung von Aktien erzielten Verluste mit den laufenden Kapitalerträgen des Klägers zu Recht abgelehnt.

Sollte sich die Norm dagegen als verfassungswidrig erweisen und für nichtig erklärt werden, käme eine vollständige Verrechnung der Aktienveräußerungsverluste des Klägers mit seinen positiven laufenden Kapitalerträgen nach § 20 Abs. 6 Satz 2 EStG in Betracht.

Der BFH begründete seine Vorlage ans BVerfG wie folgt:

- Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Art. 3 Abs. 1 GG bindet den Steuergesetzgeber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit, der es erfordert, die Besteuerung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten.
- Dieser Grundsatz ist jedenfalls dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder

sonst wie sachlich einleuchtender Grund für eine gesetzliche Differenzierung oder Gleichbehandlung nicht finden lässt.

- Ausnahmen von der belastungsgleichen Ausgestaltung der Besteuerung bedürfen besonderer Gründe (z. B. außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele, die Bekämpfung missbräuchlicher Gestaltungen sowie Typisierungs- und Vereinfachungserfordernisse). Der rein fiskalische Zweck staatlicher Einnahmenerhöhung ist nicht als besonderer sachlicher Grund in diesem Sinne anzuerkennen.
- Nach diesen Grundsätzen verstößt die Verlustverrechnungsregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Denn sie behandelt Steuerpflichtige bei der Bestimmung ihrer steuerpflichtigen Einkünfte unterschiedlich, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Dies gilt insbesondere soweit Steuerpflichtige, die Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt haben, gegenüber Steuerpflichtigen mit Verlusten aus der Veräußerung aktienbasierter Kapitalanlagen, die keine Aktien sind (z. B. Aktienfondsanteile, Aktienzertifikate, Aktienoptionen u.ä.), schlechter gestellt werden. Für diese Ungleichbehandlung fehlt es an einem hinreichenden rechtfertigenden Grund. Denn es ergibt sich keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung wegen abstrakt drohenden qualifizierten Haushaltsrisiken, die Norm dient nicht zur Verhinderung missbräuchlicher Steuergestaltungen und es liegen keine vom Gesetzgeber verfolgten außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungsziele vor.

Folgen für die Praxis

Ob das BVerfG die Verlustverrechnungsregelung für Aktienveräußerungsverluste als verfassungswidrig einstufen wird, bleibt abzuwarten.

Betroffene Steuerpflichtige, bei denen Aktienveräußerungsverluste im Veranlagungsverfahren nicht ausgeglichen wurden, können gegen ihren Einkommensteuerbescheid im Hinblick auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen. Das Verfahren ruht dann nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO kraft Gesetzes. Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung zukünftig die Einkommensteuerbescheide im Hinblick auf die Vorlage ans BVerfG vorläufig im Sinne des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO erlassen wird. Hierzu muss dies aber erst in einem BMF-Schreiben festgelegt werden (zur vorläufigen Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren vgl. zuletzt BMF-Schreiben v. 18.5.2021, Az.: IV A 3 - S 0338/19/10006 :001). Dann muss der Anleger keinen Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen. Sollte das BVerfG die Norm als verfassungswidrig einstufen, wird der Steuerbescheid automatisch zugunsten des Anlegers geändert. Solange sich eine solche Vorläufigkeit aber nicht aus dem Steuerbescheid ergibt, muss der Anleger hiergegen Einspruch einlegen.

Besonderheiten gelten beim Steuerabzug. Aktienveräußerungsverluste dürfen beim Steuerabzug auf Ebene der Bank nur (im Aktienverlusttopf) mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Nicht verrechnete Aktienveräußerungsverluste werden ins nächste Kalenderjahr auf Bankebene vorgetragen. Lediglich wenn der Anleger bis zum 15.12. des Jahres die Ausstellung der Verlustbescheinigung beantragt, kann er die Verluste in die Einkommensteueranmeldung einbeziehen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 43a Abs. 3 Satz 4 ff EStG). Auf Ebene der Bank darf diese entsprechend den gesetzlichen Regelungen Aktienveräußerungsverluste nach wie vor nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnen. Anleger mit nicht verrechneten Aktienveräußerungsverlusten sollten prüfen, ob sie im Hinblick auf eine mögliche Verrechnung der Aktienver-

äußerungsverluste mit sonstigen Kapitaleinkünften in der Veranlagung (nach einer vorliegenden positiven Entscheidung des BVerfG) zum 31.12.2021 oder 31.12.2022, je nach dem wann die BVerfG-Entscheidung vorliegt, die Verlustbescheinigung beantragen.

Hinzuweisen ist auf die besondere Regelung in § 43 Abs. 5 Satz 4 EStG. Danach umfasst eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 AO auch Einkünfte mit einem abgeltenden Steuerabzug, die nicht auf Antrag des Anlegers in die Veranlagung einbezogen wurden. Sinn dieser Regelung ist, dass der Anleger auch bei einem abgeltenden Steuerabzug von der vorläufigen Einkommensteuerfestsetzung profitieren kann. Dies ist aber bei den Aktienveräußerungsverlusten u.E. nicht möglich, da die Verlustverrechnung auf Ebene der Bank stattfindet und nicht verrechnete Verluste entweder ins nächste Jahr auf Bankebene vorgetragen werden oder eine Verlustbescheinigung für die Veranlagung ausgestellt wird.

Die Ausführungen des BFH zeigen, wie kritisch er die besondere Verlustverrechnungsregelung im Rahmen der Abgeltungssteuer sieht. Auch die neuen Verlustverrechnungsbeschränkungen für Termingeschäfte und wertlose Kapitalanlagen könnten verfassungsrechtlich bedenklich sein. Denn viele Begründungen des BFH in seinem Vorlagebeschluss lassen sich auf die neuen Beschränkungen übertragen.

Abgeltungsteuer

Steuerbescheinigungen; Ergänzung des BMF-Schreibens

Alt-Anteile an Fonds

Das BMF-Schreiben zu Steuerbescheinigungen vom 11.11.2020 (Az.: IV C 1 - S 2401/19/10003 :001) regelt in der Rz. 30 den Ausweis von realisierten Gewinnen aus Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden (bestandsgeschützte Altanteile). Anteile im Sinne des § 21 Abs. 2a des InvStG in der bis zum 31.12.2017 geltenden Fassung (sog. Millionärsfonds) sind keine bestandsgeschützten Alt-Anteile. Wenn es dem depotführenden Kreditinstitut nicht möglich ist, diese Anteile zu erkennen, wird es die Finanzverwaltung nicht beanstanden, dass auch diese Anteile im Steuerabzugsver-

fahren als bestandsgeschützte Alt-Anteile behandelt werden. Anteile, die zwischen dem 10.11.2007 und dem 31.12.2008 angeschafft wurden (für diese gilt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen kein Bestandschutz) und bei denen die Anschaffungskosten einer Einzeltransaktion mindestens 100.000 EUR betragen, sind als „Zweifelsfälle“ im nachrichtlichen Teil der Steuerbescheinigung gesondert auszuweisen. Hierbei ist ebenfalls der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 gesondert auszuweisen.

Im BMF-Schreiben v. 13.4.2021 (Az.; IV C 1 - S 2401/19/10003 :001) wurde die Rz. 30 für sog. Millionärsfonds dahingehend er-

gänzt, dass sofern dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten von als bestandsgeschützt behandelten Alt-Anteilen nicht vorliegen, in der Spalte Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG „nicht ermittelbar“ ausgewiesen werden kann.

Private Veräußerungsgeschäfte

Gewinnermittlung für im Schließfach verwahrte Wirtschaftsgüter

Gewinnermittlung

Der Verkauf von Wertgegenständen, die im heimischen Tresor oder in einem Bankschließfach aufbewahrt werden, unterliegt ggf. der Einkommensteuer und muss dann vom Anleger in der Einkommensteuererklärung offengelegt werden.

Werden sog. andere Gegenstände innerhalb der Jahresfrist des § 23 EStG veräußert (Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften) gilt die fifo-Methode (first-in-first-out) nicht. D.h. für den jeweiligen Gegenstand ist zu ermitteln, ob die Jahresfrist überschritten ist oder nicht. Demnach müssen der Kaufzeitpunkt und die Anschaffungskosten

den jeweiligen Wirtschaftsgütern (z.B. Goldmünzen, Edelmetall-Barren usw.) zugeordnet werden. In der Praxis sollte (Beweis-)Vorsorge getroffen werden, so dass die jeweiligen Veräußerungen steuerlich zutreffend behandelt werden können (Aufbewahrung der Anschaffungsbelege).

Abgeltungsteuer

Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer

Rechtsprechung

§ 35b EStG regelt eine Ermäßigung der Einkommensteuer, wenn die angesetzten Einkünfte des Erben mit Erbschaftsteuer belastet sind und die Erbschaft innerhalb der letzten 5 Jahre erfolgte. Hierdurch soll eine Doppelbelastung mit beiden Steuern vermieden werden.

Anders ist dies bei Kapitaleinkünften, die der Abgeltungsteuer unterliegen. Steuerermäßigungen nach § 35b EStG können den gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. des § 32d Abs. 1

EStG nicht mindern, da diese nur von der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG abgezogen werden können (BMF-Schreiben v. 18.1.2016, Az.: IV C 1 - S 2252/08/10004 :017, Rz. 132).

Jüngst hat der BFH auch den Abzug von Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG beim gesonderten Steuertarif für Kapitaleinkünfte nicht zum Abzug zugelassen. Lediglich im Rahmen der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG komme ein solcher Abzug in Betracht (BFH-Urteil v. 28.4.2020, Az.: VI R 54/17).

Nunmehr hat das Finanzgericht Münster diese Auffassung auch für die Steuerermäßigung nach § 35b EStG bestätigt. Eine Doppelbelastung durch Erbschaftsteuer und Einkommensteuer impliziert nicht zwingend eine verfassungswidrige Übermaßbesteuerung. Der Fall betrifft geerbte Investmentfonds. Ebenso hält das Finanzgericht Billigkeitsmaßnahmen – z.B. nach § 163 AO oder § 227 AO – bei der Einkommensteuerfestsetzung nicht für angezeigt (FG Münster, Urteil v. 17.2.2021, Az.: 7 K 3409/20 AO).

Spezial-Investmentfonds

Weiteres BMF-Schreiben zu Investmentfonds

Schritt für Schritt mehr Klarheit

Erstmals im Mai 2019 hatte die Finanzverwaltung in einem umfangreichen BMF-Schreiben Anwendungsfragen zum ab 2018 geltenden Investmentsteuerrecht veröffentlicht (BMF-Schreiben v. 21.5.2019, Az.: IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001). Schwerpunkte dieses Schreibens waren die Kapitel 1 (Allgemeine Regelungen), 2 (Besteuerung von Investmentfonds) und 6 (Anwendungs- und Übergangsregelungen).

Die Regelungen zu Spezial-Investmentfonds (Kapitel 3) wurden schrittweise in weiteren Schreiben erläutert, wobei auch Aktualisierungen des ersten Schreibens z.B. aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen erfolgten:

– BMF-Schreiben v. 19.12.2019, Az.: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :004,

– BMF-Schreiben v. 29.10.2020, Az.: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :016,
– BMF-Schreiben v. 20.1.2021, Az.: IV C 1 - S 1980-1/19/10008:011.

Mehrere Ergänzungen des Anwendungsschreibens wurden im zweiten Quartal 2021 veröffentlicht (BMF-Schreiben v. 29.4.2021, Az.: IV C 1 - S 1980-1/19/10008 :017, und v. 18.6.2021, Az. IV C 1 – S 1980-1/19/10008 :021).

Für Spezial-Investmentfonds gehen die beiden Schreiben im Wesentlichen auf folgende Normen ein:

– inländische Immobilienerträge (§ 33 InvStG)
– Spezial-Investmenterträge (§ 34 InvStG)
– Ausschüttungsgleiche Erträge (§ 36 InvStG)
– Vereinnahmung und Verausgabung (§ 38 InvStG)

– Werbungskosten, Abzug der Direktkosten (§ 39 InvStG)
– Steuerbefreiung von Beteiligungseinkünften und inländischen Immobilienerträgen (§ 42 InvStG)
– Veräußerung von Spezial-Investmentanteilen, Teilwertansatz (§ 49 InvStG)

Damit liegt für nahezu alle wichtigen Normen des InvStG eine Verwaltungsmeinung vor. Gleichzeitig wurden im Schreiben aus April einige Textpassagen des ersten Schreibens aus 2019 zu Kapitalbeteiligungen (§ 2 Abs. 8 InvStG) geändert. Darüber hinaus ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 1.6.2021, Az.: IV C 1 - S 1980-1/19/10027 :006 Ausführungen zu den neuen Statusbescheinigungen für Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds nach der Änderung von § 7 InvStG durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (Rz. 7.28a).

Investmentfonds

Vorsteuerabzug bei Eingangsleistungen einer Kapitalverwaltungsgesellschaft

Umsatzsteuer

Kapitalverwaltungsgesellschaft erbringen u. a. Verwaltungsleistungen gegenüber Investmentfonds. Die Verwaltungsleistungen sind nach § 4 Nr. 8h UStG steuerfrei. Umstritten war bisher, ob und inwieweit Kapitalverwaltungsgesellschaften für Eingangsleistungen Vorsteuerbeträge abziehen können, wenn die Investmentfonds steuerpflichtige Vermietungsumsätze tätigen.

In dem vom BFH entschiedenen Fall ging es um eine Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Immobilien-Sondervermögen (Investmentfonds) verwaltete. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug an, soweit die Eingangsleistungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der steuerpflichtigen Vermietung der Immobilien standen. „Mittelbar“ mit der Vermietung zusammenhängende Eingangsleistungen (Aufwendungen für Verwaltung der Immobilien, der Fonds-

anteile, Depotgebühren, Kosten der Sachverständigenausschüsse, Buchführung etc.) ließ das Finanzamt aufgrund der vorrangigen Zuordnung zu steuerfreien Ausgangsumsätzen nach § 4 Nr. 8 Buchst. h UStG nicht zum Abzug zu. Der BFH bestätigte die Verwaltungsmeinung im Ergebnis, da die gegenüber den Anlegern zu erbringenden Leistungen den Zusammenhang mit dem Mietverhältnis überlagern (BFH Urteil v. 16.12.2020, Az.: XI R 13/19).

Einkommensteuer

Verlustrücktragsregelungen unter der Corona-Pandemie

Höchstgrenzen für den Verlustrücktrag

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, sind nach den Regelungen des § 10d Abs. 1 EStG für Verlustentstehungsjahre bis einschließlich 2019 bis zu einem Betrag von 1 Mio. EUR, bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu einem Betrag von 2 Mio. EUR vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen (Verlustrücktrag).

Bereits mit dem zweiten Corona-Steuerhilfegesetz vom Sommer 2020 kam es zu einer Erhöhung der Grenzen auf 5 Mio. / 10 Mio. EUR für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021. Im Dritten Corona-Steuerhilfegesetz (März 2021) wurden diese Höchstbeträge für die o.g. Jahre nochmals erhöht und zwar auf 10 bzw. 20 Mio. EUR. Für Verlustentstehungsjahre ab 2022 gelten wiederum die ursprünglichen Grenzen.

Hinweise:

- Auf den Verlustrücktrag kann ganz oder teilweise verzichtet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 5 und 6 EStG), womit z.B. auch der Grundfreibetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen im Rücktragsjahr steuerwirksam abgezogen werden können.
- Die Regelung gilt auch für Körperschaften (§ 8 Abs. 1 KStG).
- Die Grenzen für den Verlustvortrag wurden nicht verändert.

Pauschalierter Verlustrücktrag

Da die Einkommensteuerbescheide der Verlustentstehungsjahre maßgebend für den Verlustrücktrag sind und die Liquidität infolgedessen erst sehr spät bei den Betroffenen ankommt, wurde für die Einkommensteuervorauszahlungen 2019 und die Einkommensteuerveranlagungen 2019 und 2020 (Rücktragsjahre) in den beiden o.g. Corona-Steuerhilfegesetzen

die Möglichkeit geschaffen, die Verluste der Folgejahre bis zur Einkommensteuerveranlagung des Verlustentstehungsjahres pauschal zu berücksichtigen (§ 110 und § 111 EStG). Auf Antrag erfolgen hierbei für 2019 pauschale Verlustrückträge in Höhe von 30% des bei der Festsetzung der Vorauszahlungen bzw. bei der Veranlagung angesetzten Gesamtbetrags der Einkünfte (ohne darin enthaltene Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit). Der pauschale Rücktrag ist der Höhe nach auf die neuen gesetzlichen Höchstbeträge begrenzt. Voraussetzung ist, dass die Vorauszahlungen für 2020 auf null Euro herabgesetzt wurden. Auf Einzelnachweis sind auch höhere Verlustrückträge möglich. Entsprechendes gilt für Einkommensteuerveranlagungen 2020 für den pauschalen Verlustrücktrag aus dem Jahr 2021 (§ 111 Abs. 9 EStG).

Nachdem die Steuerbescheide für das Verlustentstehungsjahr ergangen sind, wird der pauschale Verlustrücktrag durch den zutreffenden Rücktrag ersetzt.

Gesetzentwurf zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

Nach den ehrgeizigen Plänen des Gesetzgebers soll das Körperschaftsteuergesetz noch in dieser Legislaturperiode modernisiert werden. Ein wesentlicher Eckpunkt

hierbei ist die Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften in einem neuen § 1a KStG.

Über Einzelheiten werden wir nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Disclaimer

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Haftung aber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie einfache Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) übernommen werden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist darüberhinaus auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der DZ BANK oder mit ihr verbundener Unternehmen dar.

Diese Publikation ist ausschließlich zur Information für Kunden und für Mitarbeiter der Volksbanken und Raiffeisenbanken bestimmt. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt noch eine Kopie dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der DZ BANK auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden.

Die steuerlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, Rechtsprechungen oder Erlasse der Finanzverwaltung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten steuerlichen Fragen einen Steuerberater zu konsultieren.

Impressum

Herausgeber:
DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main
Platz der Republik
60325 Frankfurt am Main

Postanschrift
60265 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 7447-01
Telefax +49 69 7447-1685
mail@dzbank.de
www.dzbank.de

Vorstand:
Uwe Fröhlich
(Co-Vorstandsvorsitzender)
Dr. Cornelius Riese
(Co-Vorstandsvorsitzender)
Uwe Berghaus
Dr. Christian Brauckmann
Ulrike Brouzi
Wolfgang Köhler
Michael Speth
Thomas Ullrich

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Henning Deneke-Jöhrens

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 45654

Die DZ BANK unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Verfasser und verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Udo Delp und Team, Bergheim

© DZ BANK 2021